



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 6. Februar 1963

Teil II Nr.12

Tag	Inhalt	Seite
17.1. 63	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung. — Materialverbrauchsnormen im Bauwesen —	67
7. 1. 63	Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die Finanzierung von Meliorationen	70
16. 1.63	Anordnung über das Statut des Staatlichen Büros für die Begutachtung von Investitionsvorhaben	70
26. 1.63	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über das Institut für Textiltechnologie der Chemiefasern	71
14. 1. 63	Anordnung Nr. 2 über das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel	72
25. 1. 63	Anordnung Nr. 3 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von textilen Rohstoffen, Textilien und Konfektionsmaterial	78
3. 1.63	Anordnung Nr. 6 über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht	78

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung.

— Materialverbrauchsnormen im Bauwesen —

Vom 17. Januar 1963

Zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur Sicherung eines technisch und ökonomisch begründeten Materialeinsatzes und -verbrauches wird auf Grund des § 7 der Verordnung vom 26. Januar 1961 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung (GBL II S. 81) sowie der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1962 zu dieser Verordnung (GBL II S. 195) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt

- für alle Projektierungsbetriebe, -abteilungen und Personen, von denen bautechnische Projektierungsunterlagen ausgeführt werden (nachstehend Projektanten genannt),
- für alle volkseigenen Bau-, Baustoff- und Baustoffversorgungsbetriebe, Genossenschaften, halbstaatlichen und anderen Betriebe, die Bau- oder Baustoffproduktion im Rahmen der staatlichen Aufgabe durchführen,
- für alle übergeordneten Organe der unter den Buchstaben a und b genannten Betriebe.

§ 2

(1) Materialverbrauchsnormen sind Kennziffern der Materialwirtschaft, die die Höchstmenge des Verbrauches an Material für eine bestimmte Maßeinheit der Bau- und Baustoffproduktion beinhalten.

- Die Materialverbrauchsnormen gliedern sich in
 - technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen (MVN) und
 - vorläufige Materialverbrauchsnormen (vorl. MVN).

(3) Als technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen des Bauwesens gelten die in der Deutschen Bauzyklopädie veröffentlichten Kennziffern des Materialverbrauchs.

(4) Als vorläufige Materialverbrauchsnormen des Bauwesens gelten die Kennziffern des Materialverbrauches* die noch nicht in der Deutschen Bauzyklopädie veröffentlicht wurden und nur innerhalb bestimmter Wirtschaftseinheiten (z. B. Bezirke, WB, Betriebe, Betriebsabteilungen, Brigaden) zeitweilig für verbindlich erklärt und angewandt werden.

(5) Materialverbrauchsnormen setzen sich zusammen aus

- der geometrischen Menge der jeweiligen Maßeinheit,
- den technisch und technologisch bedingten sowie im gesellschaftlichen Arbeitsprozeß durchschnittlich anfallenden Arbeits- bzw. Einbauverlusten.

(6) Streu- und Bruchverluste für Baustoffe sind Kennziffern der Materialverluste, die nach dem Beladen beim Lieferer, auf dem Transportweg, beim Entladen*